



Erhöhte Familienbeihilfe

Gesetzliche Grundlagen

- § 2, 5 und 8 Familienlastenausgleichsgesetz
(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008220>)
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung) StF: BGBl. II Nr. 261/2010
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden (Burgenländische Richtsatzverordnung - Bgld. RSV)

➊ Voraussetzungen

- Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die allgemeine Familienbeihilfe und
- Vorliegen einer erheblichen Behinderung iSd § 8 Abs 5 FLAG, d.h.
 - bei einem Kind liegt eine nicht nur vorübergehende (dh mehr als 3 Jahre andauernde) Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung vor und dadurch besteht ein Grad der Behinderung von mindestens 50%
 - oder
 - das Kind ist aufgrund seines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen (= dauernd erwerbsunfähig).
- für volljährige Kinder,
 - die erheblich behindert sind (§ 8 Abs 5 FLAG), das 25. Lebensjahr (bis 30.6.2011: Altersgrenze 27. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist (§ 2 Abs 1 lit h FLAG)
 - oder
 - wenn die Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor



Vollendung des 25. Lebensjahres (bis 30.6.2011: vor Vollendung des 27. Lebensjahres) eingetreten ist. (§ 2 Abs 1 lit c FLAG)

② Dauernde Erwerbsunfähigkeit

Dauernde Erwerbsunfähigkeit liegt auch vor,

- wenn ein Versuch einer Eingliederung des behinderten Kindes ins Erwerbsleben durch längere Zeit unternommen wurde, aber gescheitert ist (siehe Durchführungsrichtlinien zum FLAG 1967 02.01.Ziffer 5).
- wenn der "beruflich Tätige" keine (Arbeits)-Leistungen erbringt, wenn also eine Person nur aus karitativen Überlegungen oder zu therapeutischen Zwecken ohne Erwartung einer Gegenleistung wie ein Dienstnehmer behandelt wird - in diesem Fall liegt keine berufliche Tätigkeit vor! (VwGHErkenntnis vom 23.11.2004, 2002/15/0167).

③ Erhebliche Behinderung - Feststellung (§8 Abs5 und 6 FLAG)

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen ist durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice (ehemals: Bundessozialamt) auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Wird auf Grund des ärztlichen Sachverständigengutachtens der Grad der Behinderung mit mindestens 50% oder die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt, gewährt das Finanzamt die erhöhte Familienbeihilfe, andernfalls muss das Finanzamt den Antrag abweisen.

Spätestens alle 5 Jahre wird vom Finanzamt das Vorliegen der erheblichen Behinderung überprüft. Von der Überprüfung ausgenommen sind erhebliche Behinderungen oder Erkrankungen, die aus ärztlicher Sicht keine Änderungen erwarten lassen.

Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind ab 1.9.2010 die Bestimmungen der Einschätzungsverordnung anzuwenden. Davor waren die Bestimmungen der Richtsatzverordnung heranzuziehen.



④ Antragstellung

Für die Beantragung der erhöhten Familienbeihilfe beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt sind folgende Formulare erforderlich:

- Antrag (allgemeine) Familienbeihilfe (Beih 1)
und
- Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbeitrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung (Beih 3)

Diese Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.help.gv.at zu finden.

Grundsätzlich sind die Eltern antragsberechtigt. Ist die Hausgemeinschaft nicht mehr gegeben bzw. leisten die Eltern nicht mehr überwiegend den Unerhalt, kann das Kind selbst den Antrag einbringen. Antragstellung per E-Mail nicht möglich.

Vom Termin zur ärztlichen Untersuchung des Kindes durch den vom Sozialministeriumservice (ehemals: Bundessozialamt) bestimmten ärztlichen Sachverständigen wird der Antragsteller schriftlich verständigt. Zur ärztlichen Untersuchung sollten sämtliche vorhandene ärztliche Unterlagen (in Kopie) des Kindes mitgenommen werden.

TIPPS:

Beratung und Einholung von Informationen zur (erhöhten) Familienbeihilfe in den Infocentern bei den Finanzämtern; Email Anfragen an die Fachabteilungen des BMFJ und telefonische Beratung direkt in der BMFJFachabteilung I/1 möglich

⑤ Erhöhte Familienbeihilfe und Einkommen

(§8 Abs 6a FLAG), seit 02.08.2014 in Kraft.

Wurde eine dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt, besteht kein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wenn in einem Kalenderjahr die **Zuverdienstgrenze von € 10.000** überschritten wurde.



ACHTUNG! Ab dem Kalenderjahr 2013 ist nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde.

Wenn das Einkommen in einem darauffolgenden Kalenderjahr unter der Zuverdienstgrenze von € 10.000 liegt, lebt der Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe wieder auf. In diesem Fall ist ein neuer Antrag auf Familienbeihilfe beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Wurde die Erwerbsunfähigkeit vom Sozialministeriumservice als Dauerzustand festgestellt, ist kein weiteres Sachverständigengutachten erforderlich (Novelle FLAG, BGBl I 2014/53 mit Wirksamkeit ab 2.8.2014).

⑥ Arbeitsversuch und erhöhte Familienbeihilfe

Der Familienbeihilfenbezieher hat die Aufnahme eines Arbeitsversuches dem Finanzamt zu melden und die Familienbeihilfe abzumelden.

Bei Scheitern des Arbeitsversuches wird über Antrag die Familienbeihilfe wieder gewährt. Auch für Fälle, in denen das Einkommen über mehrere Jahre hinweg über der Zuverdienstgrenze lag!

Voraussetzung: Die Erwerbsunfähigkeit wurde vom Sozialministeriumservice schon einmal als Dauerzustand festgestellt (kein neues Sachverständigengutachten erforderlich). Zeiten, in denen die Einkommensgrenze überschritten wurde, gelten in diesen Fällen als erfolgloser Arbeitsversuch. (vgl OGH 10ObS59/16y)

⑦ Erhöhte Familienbeihilfe & Pflegegeld

Wird neben der erhöhten Familienbeihilfe auch Pflegegeld bezogen, so wird ein Betrag von € 60,00 monatlich auf das Pflegegeld angerechnet.

ACHTUNG! Wird erhöhte Familienbeihilfe bezogen (bzw. nicht mehr bezogen), so ist dieser Umstand binnen 4 Wochen dem zuständigen Pflegegeldträger zu melden. Denn generell hat der Pflegebedürftige Umstände, die sich auf die Höhe des Pflegegeldbezuges auswirken, anzuzeigen.



Quellen

- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008220>
- <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/122/Seite.1220330.html>
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20000828>
- <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006879>

Stand: 11.02.2020